

**Stadtverordnung über die Ausweisung des Denkmalbereiches  
„Bürgermeisterviertel“ in Stralsund**

**( Denkmalverordnung „Bürgermeisterviertel“ )**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begründung und Ziel der Unterschutzstellung
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Inkrafttreten

## Stadtverordnung über die Ausweisung des Denkmalbereiches

### „Bürgermeisterviertel“ in Stralsund

#### ( Denkmalverordnung „Bürgermeisterviertel“ )

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V Seite 12, 247) geändert durch § 4 des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V Seite 647) und auf Grund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesgesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG M-V) wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und im Einvernehmen mit der Hansestadt Stralsund die Ausweisung des Denkmalbereiches „Bürgermeisterviertel“ verordnet.

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Bürgermeisterviertel ist Bestandteil der Frankenvorstadt und gelegen in der Gemarkung Stralsund, Flur 30. Zum Denkmalbereich Bürgermeisterviertel werden neben den Gebäuden auch die dazu gehörenden Hof- und Vorgartenbereiche, die Straßenräume mit unterschiedlicher Pflasterung und die Parkanlage am Wulflamufer entlang des Frankenteiches als ursprünglich mitgeplante Bestandteile gezählt.

(2) Der Denkmalbereich erstreckt sich räumlich auf das Territorium zwischen folgenden Grenzen

im Norden: die südliche Uferlinie des Frankenteiches unter Einbeziehung des Sportplatzes im Osten (Flurstück 10)

im Osten: die östlichen Grundstücksgrenzen der Hauszeile auf der Westseite der Smiterlowstraße (Flurstücke 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65)

im Süden: die südlichen Grundstücksgrenzen der Gebäude Karl-Marx-Str.16 (Flurstück 194/1, 194/2), Lambert-Steinwich-Str. 43 (Flurstück 189) und 34 (Flurstück 148), Franz-Wessel-Str. 23 (Flurstück 137) und 26 (Flurstück 111); die Rückfronten der Gebäude Otto-Voge-Str. 19,17,15; die südlichen Grundstücksgrenzen der Gebäude Krauthofstr. 33 (Flurstück 108) und 32 (Flurstück 69); die Rückfronten der Gebäude Otto-Voge-Str. 13,11,9; die südliche Grundstücksgrenze des Gebäudes Smiterlowstr. 25 (Flurstück 65)

im Westen: die westlichen Grundstücksgrenzen der Hauszeile auf der Ostseite der Karl-Marx-Straße (Flurstücke 194, 195, 196, 197).

Die genannten Grenzen ergeben sich aus der historisch gewachsenen Bebauung, wie sie in § 3 vorliegender Verordnung vorgestellt wird.

Die Grenze des Denkmalbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Plan eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

## § 2 Begründung und Ziel der Unterschutzstellung

Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes "sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte der Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen" (DSchG M-V, § 2 Abs. 1).

Siedlungen der 20er Jahre sind Ergebnisse reformpolitischer Bestrebungen auf dem Gebiet von Städtebau und Architektur.

Der in § 1 vorliegender Verordnung bezeichnete Denkmalbereich wird als charakteristisches, der historischen Altstadtbebauung Stralsunds (Backstein als vorherrschendes Baumaterial) angepaßtes Beispiel für den in den 30er Jahren fortgesetzten Siedlungsbau der 20er Jahre unter Schutz gestellt. Für Stralsund stellt die Bürgermeistersiedlung ein einzigartiges Zeugnis derartiger städtebaulicher Anlagen dar. Sie ist durch topographische Geschlossenheit, weitgehende Homogenität der Bebauung (Traufhöhen, Baumaterial, Dachgestaltung), einfache, aber detailfreudige Formensprache sowie durch ein ausgewogenes Gleichgewicht von begrünem und bebautem Raum gekennzeichnet. Die Zusammengehörigkeit der Siedlungsbereiche ist noch gut erfahrbar. Der Erhaltungszustand der Bebauung ist durch die permanente Wohnnutzung seit der Erbauung relativ gut.

Mit der Grünanlage am Wulflamufer ist nicht nur wohnungsnaher Entspannung und aktive Erholung noch heute möglich, sondern auch ein wertvolles Zeugnis der reformerischen Stadtplanungsbestrebungen der 20er Jahre erhalten geblieben. Sie ist untrennbarer Bestandteil des Viertels. Die Wiederherstellung von Sichtachsen und begehbaren Verlängerungen der Straßen in die Grünanlage ist wünschenswert.

Ziel der Verordnung ist die Konservierung des historischen Wohnviertels zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung seiner ursprünglichen Qualitäten im Zusammenhang mit unumgänglichen Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen, um weitere Bewohnbarkeit und Wohnnutzung zu gewährleisten.

Ziel ist ferner, die qualitativ konstituierende Funktion von Einzelelementen ins öffentliche Bewußtsein zu rücken und damit ihre Vernichtung im Zuge von Baumaßnahmen zu verhindern.

### **Zur Baugeschichte des Bürgermeisterviertels**

In den Jahren nach dem ersten Weltkrieg, von 1919 bis 1933, wurden im Deutschen Reich rund 2,83 Mio. Wohnungen (durchschnittlich 32 Wohneinheiten pro 10 000 Einwohner) erbaut. Im Jahre 1929 wurde mit 318 000 Wohneinheiten die höchste Jahresbauleistung erbracht (Hartmut Großhans, Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der Siedlungen der 20er Jahre, in: Siedlungen der 20er Jahre, s.o., S. 20). Ausgehend von sozialreformerischen Bestrebungen des 19. Jahrhunderts war der Siedlungsbau eine Reaktion auf die gravierende Wohnungsnot, insbesondere der gering Verdienenden in den Städten. Entsprechend zielten die Bestrebungen der sich in großer Zahl neu gründenden Wohnungsbaugenossenschaften und -gesellschaften auf eine Verbesserung der Wohnsituation der materiell schlecht

gestellten Schichten und damit auf eine Reduzierung des alarmierenden Krankenstandes.

Vorgärten und grüne Höfe waren wegen ihrer erkanntermaßen gesundheitsfördernden Wirkung deshalb nicht allein ästhetisches Zubehör, sondern elementare Planungsbestandteile.

“De facto erreichten die neugebauten Wohnungen damals wegen der relativ hohen Kostenmieten jedoch vor allem den ‘Mittelstand’ und Teile der gehobenen Arbeiterschicht, er kam ... den stark anwachsenden ‘Mittelschichten’ zugute.” (Hartmut Großhans)

Das Bürgermeisterviertel in Stralsund ist in eben diesem Kontext seit 1926 auf dem durch Ablagerungen trockengelegten Sumpfland am Frankenteich (“Füllenwiese”), das bisher gärtnerisch genutzt worden war, erbaut worden. 1925 wurde das Gelände der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten (GAGFAH) Berlin-Steglitz für die Errichtung von Heimstätten überlassen. Die Straßen waren laut Beschluß der Kämmerei- und Bauinspektion vom 22. Juli 1926, der die Anlage von Gewerbebetrieben ausschloß, als reine Wohnstraßen angelegt. Zugleich wurde mit diesem Beschluß der Bau von Hintergebäuden untersagt, um die Erhaltung der begrünten Hofinnenbereiche zu gewährleisten.

Weitere 40-50 Wohnungen wurden von der Baugenossenschaft der Stralsunder Staatsbediensteten für das Jahr 1927 geplant. Als Bauherren traten auch die Kommune, die Handwerker-Baugesellschaft Pommern und einzelne Privatleute auf, unter denen insbesondere der Bauunternehmer Johann Schurig Erwähnung verdient.

Durch Ergänzungen bis Anfang der 40er Jahre sowie in den fünfziger Jahren entstanden nahezu geschlossene Straßenzellen.

Die Siedlung dokumentiert in hervorragender Weise die Richtlinien genossenschaftlichen Wohnungsbaus der Weimarer Republik. So hatten sich Lückenbebauungen, die von der Stadt oder von privaten Bauherren vorgenommen wurden, den Richtlinien der GAGFAH anzupassen (z. B. im Fall Krauthofstr. 3: dieser Bau entstand 1925/26, also v o r dem Bau der GAGFAH-Häuser. Die Baugenossenschaft der Stralsunder Staatsbediensteten hatte sich den Planungen der GAGFAH stilistisch anzuschließen.). Auf diese Weise entstand die noch heute spürbare Homogenität des Viertels.

Im Rahmen von sogenannten Notstandsarbeiten zur Minderung der Massenarbeitslosigkeit wurden 1926/27 umfangreiche Arbeiten zur Anlage eines sogenannten Bürgerparks vorgenommen, des damals sogenannten Hans-Lucht-Gartens (s. dazu den Artikel des Stadtgarteninspektors Hans Winter im „Stralsunder Tageblatt“, 2. Beil., 19.02.1927; ferner: Die Parkanlage am Wulflamufer, Historische Gartenanlagen und Friedhöfe der Hansestadt Stralsund, H.1 (1997). Die Anlage stand von Anfang an in enger funktioneller und optischer Beziehung zur angrenzenden Wohnbebauung des Bürgermeisterviertels. So war das Wegenetz des Viertels in den Park hinein verlängert. Der zentrale Parkraum korrespondierte in seiner Gestaltung mit der stadtzugewandten Schauseite des Viertels, dem monumentalen Stufengiebel des Hauses Wulflam-Ufer 16. Ursprüngliche Bestandteile der Parkanlage waren ein Wegenetz, Hecken und Staudenrabatten, ein Sandplatz für kleine Kinder, ein Planschbecken, das mit Teichwasser gefüllt wurde, auf dem Gelände des heutigen Sportplatzes sowie eine Pergola als Sichtachse auf die Altstadt mit ihren drei großen Kirchen.

Mittig führte eine Treppe auf eine leicht erhöhte Fläche, auf der sich ein heute nicht mehr existierender Sitzbereich befand. Die Umsetzung des Lambert-Steinwich-Denkmal vom Alten Markt in die Grünanlage am Wulflamufer im Jahre 1938 erfüllte dessen ursprüngliche Bestimmung zur Aufstellung in einer Gartenanlage. Gleichzeitig erhielt die Hans-Rose-Straße den Namen Lambert-Steinwich-Straße.

Die Grünanlage des Bürgermeisterviertels verdankt ihre Entstehung der Gartenstadtbewegung, die auf sozialreformatorischem Gedankengut fußte und mit der Gartenstadt Hellerau bei Dresden in der ersten Dekade des 20. Jahrhunderts erste Realisierung in Deutschland fand (Die Hellerau-Propaganda lieferte u.a. auch Informationen für die als zwingende ästhetische Komponente angesehene Bepflanzung der Hauswände, die sich auch im Bürgermeisterviertel vereinzelt findet und Beachtung verdient. So stammt die Kletterrose am Hause Lambert-Steinwich-Str. 23 noch aus dem Erbauungsjahr des Hauses 1936). Dass die parallel gewachsene Konzeption der Grünanlage am Frankenteichufer nicht auf einen Volkspark hinauslief, hängt mit der Entwicklung Stralsunds als Mittelstadt ohne starkes Industrieproletariat und mit seiner reizvollen Umgebung, die den Bewohnern ausreichend Ausgleich bot, zusammen.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:

- der historische **Grundriss** mit der überlieferten Parzellenstruktur, den historischen Baufluchten sowie den Grünanlagen
- das historische **Erscheinungsbild**

(2) Der historische **Grundriss** wird bestimmt durch

- die unter § 1 Abs. 2 definierte Fläche
- das innerhalb dieser Fläche überlieferte historische Straßennetz mit den Straßen Wulflamufer, Smiterlowstraße (westliche Seite), Krauthofstraße, Franz-Wessel-Straße, Lambert-Steinwich-Straße und Karl-Marx-Straße (östliche Seite). Zur Bebauung gehören die durchgrünten Hofbereiche sowie die Vorgärten, die den Straßenverlauf begleiten und durch Zäune von den Fußwegen abgegrenzt sind, als ursprünglich geplante Bestandteile
- die unverändert erhalten gebliebene Parzellenstruktur sowie die Baufluchten
- die durch das original erhaltene Wegesystem gefassten architektonisch ausgebildeten Gartenräume der Parkanlage am Wulflamufer

(3) Das historische **Erscheinungsbild** der Siedlung wird durch Merkmale der Bebauung bestimmt. Es ist bei der Bürgermeistersiedlung trotz aller Veränderungen und Verluste in seinen wesentlichen Punkten erhalten geblieben und macht die klar strukturierte Geschlossenheit des Bereiches im vorstädtischen Kontext nach wie vor augenfällig.

Es definiert sich durch

- a) die Anordnung und Proportionierung der Bebauung
- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung (Traufenhöhen, Geschosshöhen, Achsen)
- c) die nach außen sichtbaren historischen Gestaltungsmerkmale
- d) die pflanzliche und bauliche Ausstattung der Parkanlage am Wulflamufer

## **a) die Anordnung und Proportionierung der Bebauung**

Der Denkmalsbereich setzt sich aus vier nach Süden hin offenen Blöcken zusammen, die durch die Bebauung entlang des Wulflamufers einen stadtzugewandt repräsentativen verbindenden Querriegel als Abschluss zum Teich hin aufweisen. Von diesem Riegel gehen die fünf zum Denkmalsbereich gehörenden Parallelstraßen (im folgenden "Seitenstraßen" genannt) aus.

Querschnitte durch die Seitenstraßen setzen sich aus sieben Elementen symmetrisch zusammen: Wohnhausbebauung - Vorgarten (ca.4-5 m) - Fußweg (ca.2 m) – Fahrweg (ca.5 m) - Fußweg (ca.2 m) - Vorgarten (ca.4-5 m) - Wohnhausbebauung.

Im allgemeinen gehören zu einem Grundstück ein Vorgarten, das Wohnhaus und der Hofbereich. Ausnahmen bilden die Karl-Marx-Straße sowie das direkt an die Parkanlage grenzende Wulflamufer, da hier auf Vorgärten verzichtet wurde. Den vorhandenen Vorgärten widmete sich im April 1995 eine "Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung der Vorgärten im Bürgermeisterviertel".

Bei später eingefügten Lückenbebauungen (wie z. B. Lambert-Steinwich-Str. 34 oder Smiterlowstr. 19, 21 und 23) wurde auf die Einhaltung der Baufluchten geachtet, so dass ein Straßenzug den Eindruck einer einheitlichen Wandfläche erwecken würde, wären nicht die belebenden und strukturierenden Tür- und Fensteröffnungen und Vorgärten.

Die flankierenden Eckbauten an den Eingängen in die Seitenstraßen bilden durch ihre Überschreitung der Bauflucht und Traufhöhe von der Zwei- auf die Dreigeschossigkeit Torsituationen und zugleich massive Abschlüsse der straßenbegleitenden Vorgartenreihen (so bei der Lambert-Steinwich-, Krauthof- und Smiterlowstraße).

Die noch weitestgehend unbebauten Innenhöfe, die das Luftbild quantitativ dominieren, sind im wesentlichen in querliegende Rechtecke aufgeteilt, deren Schmalseiten den Breiten der zugehörigen Häuser entsprechen.

## **b) die Maßstäblichkeit der Bebauung**

Die Wohnhäuser des Bürgermeisterviertels weisen am Wulflamufer, in der Karl-Marx-Straße sowie in einigen Fällen zur Fährhofstraße hin drei Geschosse auf, während in den Seitenstraßen zweigeschossiges Bauen vorgeschrieben war (so wurde im Fall Krauthofstr. 26 die von einem privaten Bauherrn konzipierte Dreigeschossigkeit vom Stadtbauamt abgelehnt). Die Achsenzahl variiert je nachdem, ob es sich um Einzelhäuser oder um Blockbebauung handelt. In den meisten Fällen handelte es sich bei den Wohneinheiten um Ein- oder Zweifamilienhäuser, bei Blockbebauungen markiert durch mehrere gleich gestaltete Eingänge.

Die Dächer wurden teilweise während und unmittelbar nach der Errichtung, teilweise seit den 50er Jahren ausgebaut.

## **c) die nach außen hin sichtbaren Gestaltungsmerkmale**

Die Architektur des Bürgermeisterviertels ist durch Schlichtheit, zurückhaltenden Bauschmuck, klare Linienführung, Wiederholungen von Details, sogar ausgesprochene Gleichförmigkeit (ursprünglich noch gesteigert durch die gleichförmigen Reihen von Staketenzäunen und die gleichförmigen Handläufe vor den Eingangstüren) sowie Kleinteiligkeit gekennzeichnet. In den Straßenzeilen sind die Häuser einander traufseitig über den Straßenraum hinweg zugewandt und nicht selten durch korrespondierende Gestaltung miteinander verbunden. Verbindungslinien bestehen also nicht allein innerhalb eines Häuserblocks.

## 1) Fassaden

Der überwiegende Teil der Bebauung ist ziegelsichtig mit Mauern im "gotischen" oder Blockverband, lediglich in einigen Bereichen wie dem südlichen Abschnitt der Franz-Wessel-Straße finden sich verputzte Fassaden unter Nutzung der damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten wie Putzfaschen um Fenster und Türen, geschosstrennende Gesimse oder Schmuckelemente.

Auflockerungen der Mauerflächen wurden durch mehr oder weniger stark ausgebildete Risalite, die oft mit einer eigenen Giebelbildung bzw. Bedachung versehen die Traufen überragen, durch Pilaster, Lisenen, Loggien oder leicht vorkragende Austritte erreicht.

Bei den ziegelsichtigen Bauten wurde die Fassade durch folgende Variationen bei der Verlegung von Läufern und Bindern gestaltet:

senkrechte Verlegung zur Betonung von Tür- und Fensterstürzen oder zur optischen Geschosstrennung

Fischgrat-, Schwalbenschwanz- oder Diagonalverlegung im Verband zum Schmuck an den Frontseiten von Risaliten oder Auflockerung der Wandflächen

aufgelegte Pilaster oder Lisenen zur Flankierung von Eingängen oder Eingangsaachen

Abtreppungen, auch als mehrfache versetzte deutsche Bänder oder kombiniert mit Zahnschnitten und deutschem Band, als Traufgesimse, Konsolen für Fenster oder in Türrahmungen

- Rund- oder Stichbögen über Öffnungen
- aufgelegte Rautenornamente
- hervorkragende Schichten in regelmäßigen Abständen

(z. B. jede 5. Schicht) zur Dekoration von Fassadenteilen (Fensterzonen, Pilastern oder Risaliten)

Gewöhnlich wurde auf ausgewogene Fassadengestaltung Wert gelegt. Dies wurde vielfach durch die Zusammenfassung mehrerer Eingangsbereiche erreicht.

## 2) Dächer

Die Dächer sind gewöhnlich Satteldächer (an Straßenenden abgewalmt) mit unterschiedlich gestalteten Traufgesimsen. Die ursprüngliche Deckung dürfte in den meisten Fällen aus Doppelmuldenfalzziegeln bestanden haben. Bei Neueindeckungen wurde, um die Lattung weiter verwenden zu können, diese Ziegelform gelegentlich wieder aufgebracht.

Typisch sind kleine, straßenseitig trapezförmige Gauben mit profilierten Traufen und zweiflügeligen Fenstern. Gelegentlich sind diese Gauben zu Dachhäuschen mit eigenem kleinem Satteldach und verschaltem Giebelchen ausgebildet. Die originalen Gauben sind oft in sehr schlechtem Zustand und fallen Dachmodernisierungen leicht zum Opfer, indem sie entweder entfernt oder entstehend verkleidet werden. Neben den genannten beiden Formen existiert in einem Fall eine sturzbogige Gaube, eine zweite wurde bei der Dachsanierung rekonstruiert.

### 3) Fenster und Türen

Als wesentlichen funktionellen und gestalterischen Elementen jeder Fassade kommt auch im Bürgermeisterviertel den Türen und Fenstern besondere Beachtung zu. Die Fenster sind vier-, sechs- oder achtfügelige Blendrahmenfenster, die in den meisten Fällen mit der Mauerflucht abschließen. In einigen Fällen fanden sich allerdings auch offensichtlich originale Fenster, die leicht zurückliegend eingebaut wurden. Bei Neueinbauten von Fenstern ist dies fast ausnahmslos der Fall. Als Besonderheit treten am Wulflamufer und in der Smiterlow-Straße "Blumenfenster" auf, von denen leider nicht mehr alle erhalten sind. Sie treten über die Mauerfläche hinaus und ruhen auf kleinen Holzkonsolen oder Abtreppungen.

Das originale Fenster weist neben Ober- und Unterflügeln eine einfache oder doppelte waagerechte Teilung der Glasflächen durch feine Sprossen auf. Diese fehlen oftmals bei den noch vorhandenen originalen Fenstern, wodurch erste Simplifizierungen und Formatänderungen der Fenster entstanden. Auch die kleinen Gaubenfenster waren durch Sprossen unterteilt. Das Bestreben nach Ersatz dieser alten Fenster durch nicht unterteilte Holz- bzw. in neuerer Zeit Kunststoffenster führte oft zum Sichtverlust ganzer Fassaden.

Häufig finden sich geschoßübergreifende Treppenhausfenster über den Eingängen, gelegentlich in Risaliten.

Die Eingangsbereiche der Wohnhäuser wurden durch gepflasterte Zuwege durch die Vorgärten zugänglich gemacht, die bei einigen Beispielen am Gehweg durch gemauerte Pfeiler flankiert werden. Gelegentlich, bei einigen Häuserblocks reihenweise, finden sich Vortreppen, ursprünglich wohl alle mit denkbar einfachen, vermutlich den Zäunen entsprechend weiß gestrichenen gebogenen Handläufen ohne Trillen.

Die Eingangsrahmungen entsprechen der Fassade: es finden sich unterschiedliche Backsteingestaltungen, Putzrahmungen sowie Verblendungen mit scharrierten Werksteinen.

Die ursprüngliche Tür war ein- oder (seltener) zweiflügelig mit einfach gestaltetem Türblatt und der Eingangsöffnung entsprechend rundbogigem oder geradem Sturz. Die Linienführung ist stets gerade oder rund. Bevorzugt wurden für die Gestaltung des Türblattes durch Füllungsbretter oder aufgesetzte Leisten querrrechteckige, in den 50er Jahren eher quadratische Formate. Gelegentlich sind einzelne Türfüllungen (später?) verglast worden. Das Oberlicht war entweder unmittelbar mit dem Türflügel verbunden oder gesondert in die Mauer eingelassen und weist oft sehr individuelle Gestaltungen auf.

### 4) Frei- und Verkehrsflächen

Die Fußwege zeigen teilweise noch kleine Granitwürfelpflasterung, überwiegend Belag mit quadratischen Zementplatten. Am Wulflamufer finden sich große, die gesamte Gehwegbreite einnehmende Granitplatten.

Die Fahrwege waren ursprünglich mit Pflasterung versehen und sind heute teilweise mit Asphalt überzogen.

Der Eingangsbereich vom Wulflamufer in die Franz-Wessel-Straße ist zu einem Platzraum, der ursprünglich eine repräsentative Verbindung zwischen Parkanlage und Straße darstellte, erweitert. Hier wurde offensichtlich auf besondere Repräsentativität der Bebauung geachtet.

## **d) die pflanzliche und bauliche Ausstattung der Parkanlage am Wulflamufer**

Von der originalen Gestaltungsidee haben sich wesentliche Teile des Wegesystems, der pflanzlichen Ausstattung sowie Formgebung der einzelnen Gartenräume erhalten.

### **§ 4 Rechtsfolgen**

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalbereich „Bürgermeisterviertel“ den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Maßnahmen, die in den in § 3 dargestellten Schutzgegenstand (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalenschutzbehörde. Verstöße dagegen gelten als Ordnungswidrigkeiten. Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § 7 DSchG M-V zu berücksichtigen.

(3) Der Schutz der sich innerhalb des Denkmalbereiches befindenden Einzeldenkmale durch das Denkmalschutzgesetz wird von dieser Verordnung nicht eingeschränkt.

(4) Verstöße gegen das Landesdenkmalschutzgesetz DSchG M-V in seiner jeweiligen Fassung können gemäß § 26 DSchG M-V als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 300.000 DM, bei Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a) DSchG M-V bis zu 3 Millionen DM, geahndet werden. Verstöße gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Stadtverordnung können gemäß § 19 SOG M-V als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie ersetzt die Bekanntmachung des Oberbürgermeisters zu Ziffer II. 7. vom 04.03.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund vom 27.03.1996.

Ausgefertigt am 21.09.2000

gez. Lastovka  
Oberbürgermeister

L.S.